



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 17. JANUAR 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 29. August 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

ARMEELOGISTIKCENTER HINWIL, AUSSENSTELLE BRONSCHHOFEN; BEHEBUNG MÄNGEL ENTWÄSSERUNGSSYSTEM

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 29. August 2023 das Projekt zur Behebung der Mängel am Entwässerungssystem der Aussenstelle Bronschhofen zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:
 - Stadt Wil, Departement Bau, Umwelt und Verkehr, 11. Oktober 2023
 - Kanton St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 10. November 2023
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Biodiversität und Landschaft, 27. November 2023
3. Die Gesuchstellerin nahm am 7. Dezember 2023 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
4. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Im Rahmen einer Überprüfung der Thematik Treibstoffrückhaltung im Havariefall wurde festgestellt, dass bei der Nachschubtankanlage (NTA) der Aussenstelle Bronschhofen bauliche Anpassungen nötig sind. Heute stehen in der Gleiswanne 17 m³ und beim Mineralölabscheider 19.5 m³ Rückhaltevolumen zur Verfügung. Bei einem Regenereignis verkleinert sich dieses Volumen massiv. Sind die Rückhaltevolumen gefüllt, überläuft der Mineralölabscheider in die Kanalisation und anschliessend in den zentralen, grossen Mineralölabscheider. Nebst der damit einhergehenden Verschmutzung der Kanalisation droht bei einer Freisetzung von Benzin die Gefahr einer Kanalisationsexplosion.

Um das geforderte Rückhaltevolumen bei der NTA zu erreichen, soll ein neues Rückhaltebecken als Erweiterung mit einem Volumen von mindestens 80 m³ erstellt werden. Der Mineralölabscheider soll mit einem automatischen Schieber versehen werden, welcher bei Umschlag von Treibstoffen automatisch geschlossen wird. Zudem soll eine Leitwertsonde zur Detektierung von Treibstoff im Mineralölabscheider installiert werden.

2. Stellungnahme der Stadt Wil

Die Stadt Wil formulierte basierend auf der Beurteilung der Abteilungen Umwelt und Tiefbau folgende Anträge:

- (1) Die Abwasserhebeanlage für das Schmutzwasser habe nach der Schweizer Norm SN 592 000 Kapitel 8 zu erfolgen.
- (2) Nach Ausführung der Kanalisation seien der Stadtentwässerung Wil die Pläne des ausgeführten Bauwerkes zuzustellen, aus dem die neu angeschlossenen Anlagen und die Leitungsführungen ersichtlich sind.

- (3) Die Chrüzzeichstrasse sei eine Gemeindestrasse 3. Klasse und somit kein Fussweg. Daher sei die Instandstellung der Belagsarbeiten mit 7cm ACTDS 16 ungenügend. Der Einbau müsse für die Tragfähigkeit einer Strassenbelastung ausgelegt sein.
- (4) Bei Strassensperrungen einer Gemeindestrasse 3. Klasse sei bis zu sechs Monaten eine Verfügung der Kantonspolizei St. Gallen einzuholen. Dauere die Sperrung länger als sechs Monate, müsse die Umleitung öffentlich aufgelegt werden. Die Strassensperrung respektive deren Umleitung sei zwingend vorab mit der Kantonspolizei St. Gallen abzuklären.
- (5) Die Umleitung sei zu signalisieren und die Anwohner seien zu informieren.

3. *Stellungnahme des Kantons St. Gallen*

Der Kanton St. Gallen stimmte dem Vorhaben in seiner Stellungnahme zu und stellte keine Anträge. Es werde davon ausgegangen, dass die Genehmigungsbehörde des Bundes ihre standardmässigen Auflagen zum Schutze der Umwelt verfügen werde.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme folgende Anträge:

- (6) Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sei möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden. Eine «Nicht-Verwertung» sei zu begründen.
- (7) Die Gesuchstellerin habe während der Bauphase mindestens die folgenden Massnahmen zur Reduktion von Baulärm umzusetzen: Die Bauarbeiten seien auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr zu beschränken. Die lärmintensiven Arbeiten seien bis 17 Uhr abzuschliessen. Die Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge haben in gut gewartetem einwandfreiem Zustand zu sein. Falls lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden, seien die Anwohner rechtzeitig darüber zu informieren.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme grundsätzlich mit den Anträgen und Bemerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben werden weder geschützte noch schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) beeinträchtigt.

b. Abfälle

In seiner Stellungnahme führte das BAFU aus, dass gemäss dem Projektdossier der anfallende Aushub grundsätzlich direkt auf eine geeignete Deponie abgeführt werde. Je nach Material werde für die Hinterfüllung des Rückhaltebeckens ein Teil des Aushubs wiederverwendet. Dieses Material werde direkt neben der Baugrube zwischengelagert. Dem Bericht sei ein Baustellen-Entsorgungskonzept beigelegt. In diesem seien die Mengen und die Qualität der Abfälle angegeben. Das Entsorgungskonzept enthalte keine Informationen über die vorgesehene Entsorgung der Abfälle.

Nach der Beurteilung des BAFU seien die eingereichten Unterlagen nicht vollständig. Die Vorgaben von Art. 16 der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) seien nur teilweise erfüllt. Die vorgesehenen Entsorgungen der Abfälle seien mit Ausnahme von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial nicht angegeben und letztere sei nicht korrekt. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sei möglichst vollständig nach den in Art. 19 Absatz 1 VVEA angegebenen Möglichkeiten zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden. Eine «Nicht-Verwertung» sei zu begründen (6).

In ihrer abschliessenden Stellungnahme kündigte die Gesuchstellerin an, die Verwertung im Rahmen der Baumeisterausschreibung entsprechend vorzugeben.

Antrag (6) des BAFU ist sachgerecht. Er wird gutgeheissen und als Auflage übernommen.

c. Abwasser

Zu den beiden Anträgen der Stadt Wil zum Abwasser (1, 2) äusserte sich die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme nicht ausdrücklich, sicherte aber grundsätzlich zu, die gestellten Anträge bei der Umsetzung des Projekts zu erfüllen.

Die Anträge sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

d. Verkehrssicherheit

In ihrer Stellungnahme erklärte die Stadt Wil, dass es sich bei der Chrüzeichstrasse um eine Gemeindestrasse 3. Klasse und nicht um einen Fussweg handle. Daher sei die geplante Instandstellung der Belagsarbeiten mit 7cm AC TDS 16 ungenügend. Der Einbau müsse für die Tragfähigkeit einer Strassenbelastung ausgelegt sein. Weiter sei bei Strassensperrungen einer Gemeindestrasse 3. Klasse bis zu sechs Monaten eine Verfügung der Kantonspolizei St. Gallen einzuholen. Dauere die Sperrung länger als sechs Monate, müsse die Umleitung öffentlich aufgelegt werden. Die Strassensperrung respektive deren Umleitung sei zwingend vorab mit der Kantonspolizei St. Gallen abzuklären. Und schliesslich sei die Umleitung zu signalisieren und die Anwohner seien zu informieren. Die Stadt Wil stellte entsprechende Anträge (3, 4, 5).

Darauf antwortete die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme, dass der Strassen-Asphaltbelag der Chrüzeichstrasse mit einem angepasstem Aufbau AC T 22 N, 7 cm + AC 8 N, 3 cm ausgeführt werde. Die erforderliche Bewilligung für die Strassensperrung werde zu gegebener Zeit bei der Kantonspolizei St. Gallen eingeholt.

Die Anträge der Stadt sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

e. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

In seiner Stellungnahme stellt das BAFU fest, dass die Bauarbeiten im Projektdossier der Massnahmenstufe A zugeordnet werden, da sich die Baustelle in einer Empfindlichkeitsstufe (ES) IV befindet. Dazu erklärt das BAFU, dass bei der Zuordnung der Baustelle einer Massnahmenstufe nicht die ES der Baustelle relevant sei, sondern die von den nächsten lärmempfindlichen Räumen. Die betriebsinternen Gebäude der Armee würden dabei nicht berücksichtigt. Daher geht das BAFU davon aus, dass für die Baustelle, welche gemäss Terminplanung ca. 8 Monate dauere, die Massnahmenstufe B zur Anwendung komme. Das BAFU stellte einen entsprechenden Antrag mit den mindestens einzuhaltenden Lärmschutzmassnahmen (7).

In ihrer abschliessenden Stellungnahme kündigte die Gesuchstellerin an, die Massnahmen gemäss Stufe B im Rahmen der Baumeisterausschreibung vorzugeben.

Für das Vorhaben wird demnach die Massnahmenstufe B festgelegt. Antrag (7) des BAFU wird gutgeheissen und als Auflage übernommen.

f. Luftreinhaltung

Die Richtlinie des BAFU zur Luftreinhaltung auf Baustellen konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 29. August 2023, in Sachen

Armeelogistikcenter Hinwil, Aussenstelle Bronschhofen; Behebung Mängel Entwässerungssystem

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 29.08.2023
- Plan Nr. 2219 – 60 vom 28.08.2023, Situation und Installationsplan 1:100
- Plan Nr. 2219 – 61 vom 28.08.2023, Detailplan 1:50

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Wil spätestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Die Abwasserhebeanlage für das Schmutzwasser hat nach der Schweizer Norm SN 592 000 Kapitel 8 zu erfolgen.
- d. Nach Ausführung der Kanalisation sind der Stadtentwässerung Wil die Pläne des ausgeführten Bauwerkes zuzustellen, aus dem die neu angeschlossenen Anlagen und die Leitungsführungen ersichtlich sind.
- e. Die Instandstellung der Belagsarbeiten an der Chrüzeichstrasse muss für die Tragfähigkeit einer Strassenbelastung ausgelegt werden.
- f. Die Strassensperrung respektive deren Umleitung ist vorab mit der Kantonspolizei St. Gallen abzuklären.
- g. Die Strassenumleitung ist zu signalisieren und die Anwohner sind zu informieren.
- h. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie ist zu vermeiden. Eine «Nicht-Verwertung» ist zu begründen.
- i. Während der Bauphase sind mindestens die folgenden Massnahmen zur Reduktion von Baulärm umzusetzen: Die Bauarbeiten sind auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr zu beschränken. Die lärmintensiven Arbeiten sind bis 17 Uhr abzuschliessen. Die Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge müssen in gut gewartetem in einwandfreiem Zustand sein. Falls lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden, sind die Anwohner rechtzeitig darüber zu informieren.
- j. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. *Anträge des Kantons St. Gallen und der Stadt Wil*

Die Anträge werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels
- Kanton St. Gallen, Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (R)
- Stadt Wil, Departement Bau, Umwelt und Verkehr, Hauptstrasse 20, 9552 Bronschhofen (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)